

Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke (Drucks.-Nr. 5132/2009-2014) vom 04.12.2012 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11.12.2012

Thema:

Kosten der Unterkunft - Umsetzung der Rechtsprechung des BSG vom 16.05.2012 zu angemessenen Wohnungsgrößen in Fällen, die zum Stichtag 01.06.2012 nicht mehr im laufenden Leistungsbezug gestanden haben

Antwort:

Rechtsgrundlage für die rückwirkende Gewährung von Sozialleistungen ist § 44 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich *im Einzelfall* ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Es besteht daher keine Verpflichtung der Behörden bei geänderter Rechtsprechung aktiv alle laufenden und ehemaligen Leistungsfälle daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme und damit ggf. Nachzahlung vorliegen. Die Massenverwaltung der Sozialleistungsträger im SGB II und SGB XII rechtfertigt es, sich auf die jeweils zu bearbeitenden Einzelentscheidungen zu beschränken.

So sieht auch der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.08.12 ausdrücklich keine Überprüfung *aller* Leistungsfälle vor, sondern eine Überprüfung bei festgestellten Anhaltspunkten *im Einzelfall*, insbesondere bei gestellten Überprüfungsanträgen.

Wie bereits auf eine Anfrage zur Sitzung des SGA am 07.02.2012 ausgeführt (siehe Anlage 3 zur Niederschrift) lässt sich die Frage, bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften nur die angemessenen Kosten der Unterkunft anerkannt werden, weil die Kosten der Unterkunft das angemessene Maß übersteigen, anhand einer maschinellen Auswertung nicht belastbar beantworten, da die eingesetzte Software hierfür keine Datenfelder vorsieht. Es war nur möglich, zu Näherungswerten zu gelangen, indem die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ermittelt wurde, bei der exakt der bisherige Höchstwert der angemessenen Kosten der Unterkunft bedarfsseitig berücksichtigt wird.

Die weitere Überprüfung, ob tatsächlich eine Rücknahme von Verwaltungsakten zu erfolgen hat, muss in jedem Fall händisch anhand der Leistungsakte erfolgen. Dieses Verfahren wird für alle Leistungsfälle, die am 01.06.2012 im Leistungsbezug standen, durchgeführt.

Die einzelfallunabhängige Überprüfung all der Leistungsfälle, die in den 17 Monaten vor dem Stichtag aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen sind, hätte einen ganz erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung bedeutet.

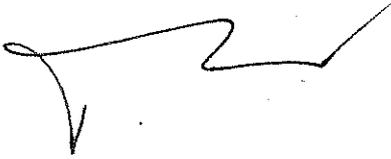
Da das Gesetz nur eine Einzelfallprüfung verlangt kommt die Verwaltung ihrer rechtlichen Verpflichtung mit der Überprüfung aller laufenden Leistungsfälle ausreichend nach. Unbenommen bleibt die rückwirkende Überprüfung auf Antrag der ehemals leistungsberechtigten Personen.

Zur Anzahl der nicht umgestellten Fälle kann aus den oben genannten Gründen keine Aussage getroffen werden.

Zu der Nachfrage, warum die Umstellung nicht rückwirkend zum 01.01.2010 erfolgt:

Bestandskräftige Fälle dürfen nach bestehender Rechtslage bei Rücknahme des Ursprungsbescheides im Jahr 2012 rückwirkend bis zum 01.01.2011 umgestellt werden.

Nach § 40 Abs. 1 SGB II bzw. § 116a SGB XII in Verbindung mit § 44 SGB X werden Sozialleistungen bei Rücknahme von Verwaltungsakten mit Rückwirkung für die Vergangenheit längstens für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vor der Rücknahme erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird.



Feix